

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0697/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 18.07.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Hetzjagd invers“, der einen Gerichtsprozess skizziert. Der Artikel beginnt mit dem Satz „Wer bei ‚drei‘ nicht auf dem Baum ist, wird angezeigt.“ Ein Berliner Aktivist sei wegen Körperverletzung und antisemitischer Beleidigung angezeigt, aber letztlich wegen Nötigung verurteilt worden, heißt es weiter. Er habe im Dezember 2023 mit anderen im Zuge eines propalästinensischen Protests einen Hörsaal an der Freien Universität Berlin besetzt und sei im Zuge dessen in einen Konflikt mit einem jüdischen Studierenden geraten. Der Studierende habe den Aktivist dann wegen Körperverletzung und antisemitischer Beleidigung angezeigt. Diese Vorwürfe hätten sich anhand von Videomaterial nicht erhärten lassen. Die Staatsanwaltschaft habe dann ihr Vorgehen geändert und den Aktivist wegen Nötigung belangt. Der Vorwurf: Er habe den jüdischen Studierenden nicht in den Hörsaal gelassen. Am Ende habe die Richterin den Angeklagten zu einer Minimalstrafe verurteilt. Der Artikel schließt mit dem Satz „Aber fällt im Wald ein Baum um, zeigt *[Name jüdischer Studierender]* ihn an“.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass der Artikel den Eindruck vermittele, der jüdische Studierende hätte den Aktivist selbst angezeigt. Das aber sei falsch, denn die Staatsanwaltschaft habe die Klage erhoben und *[Name jüdischer Studierender]* sei als Nebenkläger aufgetreten. Das vermittele ein Bild vom „bösen Juden“, der nur einen Grund

suche, um alle anzuzeigen. Das sei Antisemitismus. Der Instagram-Post zum Artikel verstärkte diesen Eindruck.

III. Für die Zeitung antwortet der Chefredakteur. Er schreibt, die Redaktion habe mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass der Presserat eine Beschwerde auf einer ihrer Ansicht nach nicht vorhandenen Sachgrundlage überhaupt behandle. Der Beschwerdeführer kenne offenbar den Unterschied zwischen Anzeige und Anklage nicht. Der jüdische Studierende habe die Anzeige gegen den Aktivistin erstattet, während die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben habe; *[Name jüdischer Studierender]* sei als Nebenkläger aufgetreten. Dies entspreche dem üblichen Ablauf und sei im Artikel korrekt dargestellt.

Darauf aufbauend sei auch der Vorwurf unbegründet, der Instagram-Post zeichne das Bild eines „bösen Juden“ und stelle eine Lüge dar. Die Darstellung des jüdischen Studierenden sei sachbezogen, das Foto stamme von einer Presseagentur, und er sei eine Person öffentlichen Interesses. Die Bildauswahl diene ausschließlich der eindeutigen Identifikation im Zusammenhang mit einer konkreten juristischen Auseinandersetzung. Andere Medien hätten dasselbe Bild ebenfalls verwendet. Persönliche oder familiäre Hintergründe würden weder im Artikel noch im Instagram-Text erwähnt. Der Vorwurf antisemitischer Bildauswahl sei daher haltlos. Die weiteren Punkte der Beschwerde seien ohne jede Substanz, weshalb sich eine Erwiderung erübrige.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex, noch gegen eine andere Ziffer des Kodex. Der jüdische Studierende hat den Aktivistin selbst angezeigt, die Staatsanwaltschaft hat Klage erhoben. Die Zeitung hat richtig berichtet.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>